

# Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

06.07.2023

Geschäftszeichen:

III 73-1.6.500-324/22

**Nummer:**

**Z-6.500-2411**

**Antragsteller:**

**ECO Schulte GmbH & Co. KG**

Iserlohner Landstraße 89

58706 Menden

**Geltungsdauer**

vom: **6. Juli 2023**

bis: **21. August 2024**

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Bauart zum Errichten der Feststellanlagen "FSA ECO..."**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 13 Seiten und zwei Anlagen.

Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.500-2411 vom 21. August 2019.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung der Feststellanlage "FSA ECO..." in folgenden Ausführungsvarianten

- "FSA ECO RSZ III",
- "FSA ECO EFR III",
- "FSA ECO R III"
- "FSA ECO SR-R III" und
- "FSA ECO SR-EFR III"

sowie ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutzabschlüsse und andere Abschlüsse, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, im Folgenden Abschlüsse genannt.

Die Ausführungsvarianten der Feststellanlage unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich der Feststellvorrichtungen und Gehäuseabmessungen.

Für die Errichtung der Feststellanlage müssen jeweils folgende Geräte und Gerätekombinationen verwendet werden:

- Auslösevorrichtung mit Energieversorgung und Brandmelder sowie ggf. Feststellvorrichtung (jeweils als Gerätekombination)
- ggf. zusätzliche Brandmelder
- Feststellvorrichtungen sowie
- ggf. Komponenten für Brandmelder und Handauslösetaster, die Hochfrequenzverbindungen nutzen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Feststellanlage ist geeignet, die Funktion von Schließmitteln an Feuerschutzabschlüssen, Rauchschutzabschlüssen und anderen Abschlüssen, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, jeweils als einflügelige und zweiflügelige<sup>1</sup> Drehflügeltüren in Innenwänden kontrolliert unwirksam zu machen und die im Brand- und Störfall sowie bei Handauslösung erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen auszuführen.

Entsprechend den Ausführungsvarianten nach Abschnitt 1.1 ist die Feststellanlage zum Offenhalten folgender Abschlüsse geeignet:

Feststellanlage \ Abschluss	Drehflügeltüren	
	einflügelig	zweiflügelig
"FSA ECO RSZ III"	X	X
"FSA ECO EFR III"	X	
"FSA ECO R III"	X	
"FSA ECO SR-R III"		X
"FSA ECO SR-EFR III"		X

<sup>1</sup> Zweiflügelige Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler nach DIN EN 1158 "Schlösser und Baubeschlüsse, Schließfolgeregler, Anforderungen und Prüfverfahren" ausgerüstet sein.

- 1.2.2 Für folgende Abschlüsse dürfen die Feststellanlagen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht angewendet werden:
- Abschlüsse, bei denen der Personenschutz im Fall eines Brandalarms, einer Störung oder einer Handauslösung über Steuerungsvorgänge dieser Feststellanlage gewährleistet werden muss
  - Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen.

- 1.2.3 Die Erfüllung von Anforderungen an den Explosionsschutz ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung. Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre gerechnet werden muss, sind insbesondere die Anforderungen gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/34/EU<sup>2</sup> zu beachten.

## 2 Bestimmungen für Planung und Bemessung

### 2.1 Allgemeines

Die Gerätekombinationen und Geräte für diese Bauart müssen den den Bauartgenehmigungsprüfungen zugrundeliegenden Gerätekombinationen und Geräten sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung und der Anlagen 1 und 2 entsprechen.

Die Gerätekombinationen und Geräte der Feststellanlage müssen derart zusammenwirken, dass der festgehaltene Abschluss sicher und unverzüglich freigegeben wird, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat.

Die Alarmspeicherung kann durch den geöffneten Jumper 1 aktiviert werden und die Leitungsüberwachung muss durch den geöffneten Jumper 2 aktiviert sein.

Betriebsumgebungsbedingungen<sup>3</sup> der Gerätekombinationen "ECO RSZ III" und "ECO R III":

- Schutzart: IP 20
- Lufttemperatur: -15 °C bis +45 °C
- Relative Feuchte max. 95 %

Betriebsumgebungsbedingungen<sup>3</sup> der Gerätekombinationen "ECO SR-R III" und "ECO SR-R BG III", "ECO EFR III", "ECO EFR BG III", "ECO SR-EFR III", "ECO SR-EFR BG III" und "ECO SR-EFR-1S":

- Schutzart: IP 10
- Lufttemperatur: -15 °C bis +45 °C
- Relative Feuchte max. 95 %

Die von den Herstellern angegebenen Betriebsumgebungsbedingungen der zusätzlichen Brandmelder sind im Abschnitt 2.3 aufgeführt.

Die von den Herstellern angegebenen Betriebsumgebungsbedingungen der Komponenten für Brandmelder und Handauslösetaster, die Hochfrequenzverbindungen (Funkkomponenten) nutzen, sind im Abschnitt 2.4 aufgeführt.

Die von den Herstellern angegebenen Betriebsumgebungsbedingungen der Feststellvorrichtungen, die außerhalb der Gerätekombinationen angeordnet werden, sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt.

<sup>2</sup> 2014/34/EU RICHTLINIE 2014/34/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

<sup>3</sup> Betriebsumgebungsbedingungen nach Angabe des Herstellers, hierbei gilt der Anwendungsbereich gemäß Abschnitt 1.2

## 2.2 Feststellanlage – Bestandteile, Aufbau der Ausführungsvarianten

### 2.2.1 "FSA ECO RSZ III"

Für die Feststellanlage "FSA ECO RSZ III" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung und Brandmelder) "ECO RSZ III"<sup>4</sup> gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2408 verwendet werden.

Als Feststellvorrichtung sind die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren oder die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung bzw. die elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren nach Liste 1 (siehe Anlagen 1 bis 2) zu verwenden. Sie müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des ggf. erforderlichen Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Brandmelder nach Abschnitt 2.3 und/oder Funk-Rauchmelder nach Abschnitt 2.4 angeschlossen werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss die Feststellvorrichtung(en) und auch die ggf. zusätzlichen Brandmelder sowie ggf. das Funkmodul "FM 155 F"<sup>5</sup> versorgen.

### 2.2.2 "FSA ECO EFR III"

Für die Feststellanlage "FSA ECO EFR III" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung, Brandmelder und Feststellvorrichtung) "ECO EFR III"<sup>4</sup> oder "ECO EFR BG III"<sup>4</sup> gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2409 verwendet werden.

In diesen Gerätekombinationen ist die elektrisch betriebene Feststellvorrichtung "ECO EF III"<sup>4</sup> bzw. "ECO EF BG III"<sup>4</sup>, jeweils nach DIN EN 1155<sup>6</sup> mit Leistungserklärung<sup>7</sup>, eingesetzt.

Die Feststellvorrichtung muss die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des ggf. erforderlichen Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Brandmelder nach Abschnitt 2.3 und/oder Funk-Rauchmelder nach Abschnitt 2.4 angeschlossen werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombinationen muss die Feststellvorrichtung(en) und auch ggf. die zusätzlichen Brandmelder sowie ggf. das Funkmodul "FM 155 F"<sup>5</sup> versorgen.

### 2.2.3 "FSA ECO R III"

Für die Feststellanlage "FSA ECO R III" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung und Brandmelder) "ECO R III"<sup>4</sup> gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2408 verwendet werden.

Als Feststellvorrichtung ist ein elektrisch betriebener Freilauftürschließer "ECO FTS III (EN 4)"<sup>4</sup>, "ECO FTS III (EN 3-6)"<sup>4</sup> und/oder ein Elektro-Haftmagnet nach Liste 1 (siehe Anlage 1) jeweils nach DIN EN 1155<sup>6</sup> mit Leistungserklärung<sup>7</sup> an einflügeligen Drehflügeltüren zu verwenden.

Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des ggf. erforderlichen Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Brandmelder nach Abschnitt 2.3 und/oder Funk-Rauchmelder nach Abschnitt 2.4 angeschlossen werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss auch die Feststellvorrichtung(en) und die ggf. zusätzlichen Brandmelder sowie ggf. das Funkmodul "FM 155 F"<sup>5</sup> versorgen.

### 2.2.4 "FSA ECO SR-R III"

Für die Feststellanlage "FSA ECO SR-R III" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung und Brandmelder) "ECO SR-R III"<sup>4</sup> oder "ECO SR-R BG III"<sup>4</sup> gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2408 verwendet werden.

<sup>4</sup> Hersteller: Firma ECO Schulte GmbH & Co.KG

<sup>5</sup> Hersteller: Firma Hekatron Vertriebs GmbH

Als Feststellvorrichtung ist ein elektrisch betriebener Freilauftürschließer "ECO FTS III (EN 4)"<sup>4</sup>, "ECO FTS III (EN 3-6)"<sup>4</sup> und/oder ein Elektro-Haftmagnet nach Liste 1 (siehe Anlage 1) jeweils nach DIN EN 1155<sup>6</sup> mit Leistungserklärung<sup>7</sup> an zweiflügeligen Drehflügeltüren zu verwenden.

Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des ggf. erforderlichen Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Brandmelder nach Abschnitt 2.3 und/oder Funk-Rauchmelder nach Abschnitt 2.4 angeschlossen werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss die Feststellvorrichtung(en) und auch die ggf. zusätzlichen Brandmelder sowie ggf. das Funkmodul "FM 155 F"<sup>5</sup> versorgen.

### 2.2.5 "FSA ECO SR-EFR III"

Für die Feststellanlage "FSA ECO SR-EFR III" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung, Brandmelder und Feststellvorrichtung) "ECO SR-EFR III"<sup>4</sup>, "ECO SR-EFR BG III"<sup>4</sup> oder "ECO SR-EFR-1S III"<sup>4</sup> gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2409 verwendet werden.

In diesen Gerätekombinationen sind die elektrisch betriebenen Feststellvorrichtungen "ECO SR-EF III"<sup>4</sup>, "ECO SR-EF BG III"<sup>4</sup> bzw. "ECO SR-EF-1S III"<sup>4</sup>, jeweils nach DIN EN 1155<sup>6</sup> mit Leistungserklärung<sup>7</sup>, eingesetzt.

Zusätzlich darf am Gangflügel zweiflügeliger Drehflügeltüren ein elektrisch betriebener Freilauftürschließer "ECO FTS III (EN 4)"<sup>4</sup> oder "ECO FTS III (EN 3-6)"<sup>4</sup>, jeweils nach DIN EN 1155<sup>6</sup> mit Leistungserklärung<sup>7</sup>, verwendet werden.

Die Feststellvorrichtung muss die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Brandmelder nach Abschnitt 2.3 und/oder Funk-Rauchmelder nach Abschnitt 2.4 angeschlossen werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombinationen muss auch die ggf. zusätzlichen Brandmelder sowie ggf. das Funkmodul "FM 155 F"<sup>5</sup> versorgen.

<sup>6</sup> DIN EN 1155 Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren

<sup>7</sup> Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 1155. Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 1155 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 1155 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

### 2.3 Zusätzliche Brandmelder

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei zusätzliche Rauch- oder Wärmemelder nach Liste 2 verwendet werden.

Liste 2: Brandmelder der Firma Hekatron:

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Betriebsumgebungsbedingungen <sup>3</sup>		
		Schutzart	Temperatur [°C]	Relative Feuchte
1. Rauchmelder gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-6.510-2288				
1.1	ORS 142, Hekatron	IP42	-30 bis +60	≤ 95 %
2. Rauchmelder nach DIN EN 54-7 <sup>8</sup> und DIN EN 54-25 <sup>9</sup> mit Leistungserklärung <sup>10</sup>				
2.1	ORS 155 F, Hekatron (siehe Abschnitt 2.4)	IP42	-30 bis +70	10 bis 95 %
3. Wärmemelder gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-6.510-2289				
3.1	TDS 247, Hekatron	IP42	-30 bis +60	≤ 95 %

Bei Verwendung des Brandmelders "ORS 142" ist das Abschlussmodul "AM142" einzusetzen.

### 2.4 Komponenten für Brandmelder und Handauslösetaster, die Hochfrequenzverbindungen nutzen

Für die Feststallanlage dürfen die folgenden Funkkomponenten der Firma Hekatron verwendet werden:

- Funkmodul "FM 155 F" gemäß DIN EN 54-18<sup>11</sup> und DIN EN 54-25<sup>9</sup> mit Leistungserklärung<sup>12</sup>.

Das Funkmodul muss an die jeweilige Gerätekombination nach Abschnitt 2.2 angeschlossen werden und kann eine Funkverbindung mit bis zu 20 Funkkomponenten aufbauen und überwachen. Der integrierte Widerstand für die Leitungsüberwachung muss über den Jumper konfiguriert werden.

- Funk-Rauchmelder "ORS 155 F" gemäß DIN EN 54-7<sup>8</sup> und DIN EN 54-25<sup>9</sup> mit Leistungserklärung<sup>10</sup>. Der Funk-Rauchmelder besitzt eine autonome Energiequelle.
- Funk-Handauslösetaster "HAT 155 F" gemäß DIN EN 54-18<sup>11</sup> und DIN EN 54-25<sup>9</sup> mit Leistungserklärung<sup>12</sup>. Der Funk-Handauslösetaster besitzt eine autonome Energiequelle.

Betriebsumgebungsbedingungen der Funkkomponenten nach Angabe des Herstellers:

Funkkomponente	"FM 155 F"	"ORS 155 F"	"HAT 155 F"
Schutzart	IP40	IP42	IP20
Lufttemperatur	-30 °C bis +70 °C	-30 °C bis +70 °C	-30 °C bis +70 °C
Relative Feuchte	(10 bis 95) %	(10 bis 95) %	(10 bis 95) %

<sup>8</sup> DIN EN 54-7:2000 + A1:2002 + A2:2006 Brandmeldeanlagen - Teil 7: Rauchmelder - Punktförmige Melder nach dem Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip

<sup>9</sup> DIN EN 54-25: 2008+AC:2012 Brandmeldeanlagen – Teil 25: Bestandteile, die Hochfrequenz-Verbindungen nutzen  
<sup>10</sup> Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-7 und DIN EN 54-25. Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-7 und DIN EN 54-25 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-7 und DIN EN 54-25 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

<sup>11</sup> DIN EN 54-18: 2005+AC:2007 Brandmeldeanlagen – Teil 18: Eingangs-/Ausgangsgeräte  
<sup>12</sup> Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-18 und DIN EN 54-25. Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-18 und DIN EN 54-25 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-18 und DIN EN 54-25 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

### **3 Bestimmungen für die Ausführung**

#### **3.1 Allgemeines**

Es dürfen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nur Feststellanlagen mit Gerätekombinationen und Geräten nach Abschnitt 2.2 und ggf. den zusätzlichen Brandmeldern nach Abschnitt 2.3 an den im Abschnitt 1.2.1 aufgeführten Abschlüssen installiert werden.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen) ansteuern.

Eine zusätzliche Ansteuerung durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist möglich, wenn hierfür ein potentialfreier Kontakt zur Verfügung steht, der in die Stich-Leitung der Melder bzw. des Handauslösetasters eingebunden wird.

#### **3.2 Montageanleitung**

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Feststellanlage (entsprechend der zugehörigen Geräte bzw. Gerätekombination) eine schriftliche Montageanleitung bereitgestellt wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

#### **3.3 Installation der Brandmelder**

##### **3.3.1 Auswahl des Meldertyps**

Die Verwendung verschiedener Meldertypen bei der Errichtung einer Feststellanlage ist für die in Abschnitt 2.3 aufgeführten Meldertypen möglich.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist anhand der nachfolgenden Kriterien zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße Rauch und/oder Wärme verwendet werden.

Soweit möglich, sollten für Feststellanlagen Rauchmelder verwendet werden. Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen und für Rauchschutzabschlüsse müssen Rauchmelder verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig:

- Ist in der Entstehungsphase des Brandes mit einem Schmelbrand zu rechnen, sollten Streulichtrauchmelder eingesetzt werden. Bei der Verwendung von Streulichtrauchmeldern ist zu berücksichtigen, dass dieser Meldertyp auch durch Staub ausgelöst werden kann. In solchen Bereichen sollten Streulichtrauchmelder zur Vermeidung von Fehlalarmen nicht eingesetzt werden.
- Treten bei Arbeitsprozessen Rauch oder ähnliche Aerosole (z. B. Staub) auf, so dass die Gefahr besteht, dass Rauchmelder Fehlalarme auslösen, dann sollten Wärmemelder eingesetzt werden.

##### **3.3.2 Anordnung der Melder an Wandöffnungen**

Hinsichtlich der Brandmelder von Feststellanlagen für Abschlüsse in Wänden erfolgt eine Unterscheidung in Deckenmelder und Sturzmelder.

###### **3.3.2.1 Deckenmelder**

Deckenmelder müssen unmittelbar unterhalb der Deckenunterfläche über der Rauchdurchtrittsöffnung angebracht werden. Der waagerechte Abstand der Brandmelderachse von der Wand, in der sich die zu schützende Öffnung befindet, muss dabei mindestens 0,5 m und darf höchstens 2,5 m betragen (siehe Bild 2).

Im Falle besonderer Deckensituationen (z. B. schräge Decken, Unterdecken, Galerien) sind die Brandmelder jeweils dort anzubringen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist.

Die für die Anzahl und Wahl der Brandmelder maßgebenden Höhenangaben der Decke über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung beziehen sich ggf. auf die Höhe der Deckenunter-

fläche, an der die Brandmelder unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes anzubringen sind.

Als maßgebende Höhe "h" ist der Abstand zwischen Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und der Decke anzusetzen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist (siehe Bild 1).

### 3.3.2.2 Sturzmelder

Als Sturzmelder müssen die in den Gerätekombinationen (siehe Abschnitt 2.2) integrierten Rauchmelder verwendet werden.

Der Abstand zwischen der Oberkante des jeweiligen Gehäuses der Gerätekombination und dem darüberliegenden Bauteil muss mindestens 1,0 cm betragen.

Der Abstand zwischen Unterkante des jeweiligen Gehäuses der Gerätekombinationen und der Rauchdurchtrittsöffnung darf maximal 7,0 cm betragen.

### 3.3.2.3 Anzahl der erforderlichen Brandmelder

Zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Brandmelder wird angenommen, dass ein Brandmelder einen Bereich erfasst, dessen Grenzen 2,0 m vom Brandmelder entfernt sind. Bei Öffnungsbreiten über 4,0 m sind daher weitere Brandmelder bzw. -paare erforderlich, um die gesamte Öffnungsbreite zu erfassen.

Im Regelfalle müssen in den beiden an die Rauchdurchtrittsöffnung angrenzenden Räumen mindestens je ein Deckenmelder - also ein Melderpaar - und über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung an einer Seite des Sturzes mindestens ein Sturzmelder angebracht werden.

Liegt die Deckenunterfläche auf beiden Seiten der Rauchdurchtrittsöffnung nicht mehr als 1,0 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung, so ist hier bei Drehflügeltüren, deren Rauchdurchtrittsöffnung nicht breiter als 3,0 m ist, der in den Gerätekombinationen (siehe Abschnitt 2.2) integrierte Rauchmelder ausreichend.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung größer als 5,0 m, dann dürfen die zugehörigen Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und an einem Kragarm an der Wand befestigt sind. Dabei muss der horizontale Abstand zwischen der Wand und der Melder Achse 0,5 m betragen.

Pendelmelder und davon abweichend angeordnete Kragarmmelder sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

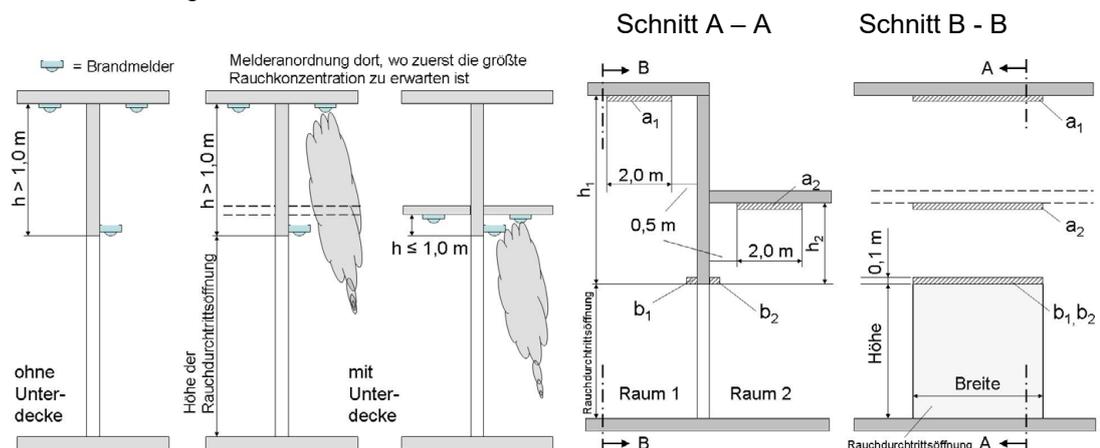


Bild 1: Maßgebende Höhe der Deckenunterfläche

Bild 2: Installationsbereiche

Tabelle 1

	Deckenunterfläche über Unterkante Sturz	Installationsbereich (b = b <sub>1</sub> oder b <sub>2</sub> )	Notwendige Mindestanzahl der Melder*
1	h <sub>1</sub> und/oder h <sub>2</sub> > 1m	a <sub>1</sub> und a <sub>2</sub> und b	2 Decken- und ein Sturzmelder
2	h <sub>1</sub> und h <sub>2</sub> < 1m	a <sub>1</sub> und a <sub>2</sub>	2 Decken- und ein Sturzmelder
3	wie Zeile 2, jedoch Drehflügeltür mit lichter Breite bis 3,0 m	b	1 Sturzmelder

\* In Abhängigkeit von der Breite der Rauchdurchtrittsöffnung kann in den Fällen der Zeilen 1 und 2 eine größere Anzahl Melder erforderlich sein.

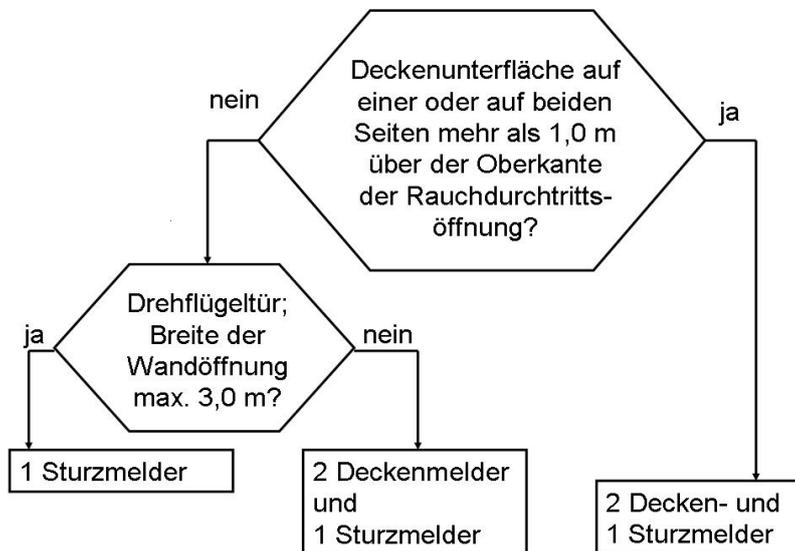


Bild 3: Entscheidungsdiagramm

### 3.4 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch mittels Handauslösetaster ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Dieser Handauslösetaster muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Er muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. In Abhängigkeit von der Art des Abschlusses muss das Gehäuse eine entsprechende Aufschrift (z. B. "Tür schließen") tragen.

Die Abmessungen des Gehäuses des Handauslösetasters müssen mindestens 40 mm x 40 mm betragen. Das Betätigungsfeld muss mindestens einen Durchmesser von 15 mm bzw. eine Fläche von 15 mm x 15 mm aufweisen.

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken (maximal 500 ms) des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

Bei Türschließern mit elektrisch betriebener Feststellung für Drehflügeltüren - nicht jedoch bei sog. Freilauftürschließern - darf der Handauslösetaster entfallen, wenn die Feststellung durch Ziehen mit geringer Kraft aufgehoben werden kann. Dies gilt auch für zweiflügelige Drehflügeltüren, die Reihenfolge der Betätigung ist dabei beliebig. In jedem Fall muss - mit Hilfe der Schließfolgeregelung - ein korrekter Schließvorgang ausgeführt werden.

### 3.5 Freihalten der Bodenfläche

Bei Abschlüssen, die durch Feststellanlagen offen gehalten werden, muss der für den Schließvorgang erforderliche Bereich ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss ggf. durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenden Bereich hineinfallen können.

### 3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel für die Geräte bzw. Gerätekombination der Feststellanlage dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. Die Abschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

Angaben zur Befestigung sind den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen bzw. den Produktspezifikationen oder den Einbauanleitungen für den jeweiligen Abschluss zu entnehmen oder vom jeweiligen Hersteller einzuholen.

### 3.7 Übereinstimmungserklärung für die Errichtung der Feststellanlage

Die bauausführende Firma, die die Feststellanlage errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO<sup>13</sup>).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.500-2411
- Feststellanlage "FSA ECO..."<sup>14</sup>
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

### 3.8 Abnahmeprüfung

Nach der betriebsfertigen Errichtung einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation durch eine Abnahmeprüfung festzustellen. Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung für Feststellanlagen an Abschlüssen darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen Bauartgenehmigung oder von ihm autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer vom Deutschen Institut für Bautechnik im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Die Abnahmeprüfung muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:

1. Es ist zu überprüfen, dass die eingebauten Geräte und Gerätekombinationen der Feststellanlage mit den in der allgemeinen Bauartgenehmigung angegebenen Geräten und Gerätekombinationen übereinstimmen.
2. Es ist zu überprüfen, dass die Kennzeichnung der installierten Geräte und Gerätekombinationen mit der in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder Norm angegebenen Kennzeichnung übereinstimmen.
3. Das Zusammenwirken aller Geräte und Gerätekombinationen ist anhand der allgemeinen Bauartgenehmigung nachzuprüfen, wobei die Auslösung sowohl durch Simulation der dem

<sup>13</sup> nach Landesbauordnung

<sup>14</sup> Die jeweilige Ausführungsvariante ist von der bauausführenden Firma zu ergänzen.

Funktionsprinzip der Brandmelder zugrunde liegenden Brandkenngröße als auch von Hand erfolgen muss.

4. Es ist zu prüfen, ob der Abschluss zum selbsttätigen Schließen freigegeben wird, wenn die Feststellanlage funktionsunfähig wird (z. B. durch Entfernen eines Brandmelders oder durch Energieausfall).

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Nummer der allgemeinen Bauartgenehmigung

Abnahme durch .... (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

## **4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung**

### **4.1 Wartungsanleitung**

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Ausführungsvariante der Feststellanlage (entsprechend der eingesetzten Geräte und Gerätekombinationen) eine schriftliche Wartungsanleitung bereitgestellt wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Feststellanlage auch nach langer Nutzung ihre Aufgaben erfüllt.

### **4.2 Überprüfung**

#### **4.2.1 Monatliche Überprüfung**

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Ergeben zwölf im Abstand von einem Monat aufeinander folgende Funktionsprüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Feststellanlage nur im Abstand von drei Monaten überprüft werden. Wird bei den vierteljährlichen Funktionsprüfungen ein Funktionsmangel festgestellt, so ist umgehend die Betriebsfähigkeit wieder herzustellen und diese durch mindestens drei aufeinanderfolgende monatliche Funktionsprüfungen nachzuweisen.

Bezüglich der im Rahmen der Überprüfung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 5.1 der DIN 14677-1<sup>15</sup> verwiesen.

Diese Überprüfung darf nach entsprechender Einweisung von jedermann eigenverantwortlich durchgeführt werden; eine besondere Qualifikation ist nicht erforderlich.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen bzw. vierteljährlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

#### **4.2.2 Jährliche Überprüfung (im Wohnungsbau)**

Sofern nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Feststellanlage mit einer elektrisch betriebenen Feststellvorrichtung mit Freilauffunktion an einem Abschluss zu einer Wohnung gefordert wird, gelten an Stelle der Bestimmungen nach Abschnitt 4.2.1 folgende Bestimmungen für die Überprüfung dieser Feststellanlage:

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal zwölf Monaten auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

<sup>15</sup>

DIN 14677-1:2018-08

Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststellanlagen für Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse sowie für elektrisch gesteuerte Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener Förderanlagen – Teil 1: Instandhaltungsmaßnahmen

Bezüglich der im Rahmen der Überprüfung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 5.1 der DIN 14677-1<sup>15</sup> verwiesen.

Diese Überprüfung darf nach entsprechender Einweisung von jedermann eigenverantwortlich durchgeführt werden; eine besondere Qualifikation ist nicht erforderlich.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der Überprüfung sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Diese Überprüfung darf im Zusammenhang mit der nachfolgend beschriebenen jährlichen Prüfung durchgeführt werden.

#### **4.3 Jährliche Prüfung und Wartung**

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte und Gerätekombinationen sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Bezüglich der im Rahmen der jährlichen Prüfung und Wartung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 5.1 der Norm DIN 14677-1<sup>15</sup> verwiesen.

Diese jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Christina Pritzkow  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Lautenbach

**Liste 1: Feststellvorrichtungen**

1. Elektro-Haftmagnete gemäß DIN EN 1155<sup>1</sup> mit Leistungserklärung<sup>2</sup> für einflügelige und zweiflügelige<sup>3</sup> Drehflügeltüren

Lfd. Nr.	Typbezeichnung	Hersteller	Leistung [W]	Betriebsumgebungsbedingungen <sup>4</sup>		
				Schutzart	Temperatur [°C]	rel. Feuchte
1.1	THM 413	Hekatron	1,5	IP40	0 bis +50	≤ 95 %
1.2	THM 425	Hekatron	1,6	IP40	0 bis +50	≤ 95 %
1.3	THM 433	Hekatron	1,5	IP40	0 bis +50	≤ 95 %
1.4	THM 439/185	Hekatron	1,5	IP40	0 bis +50	≤ 95 %
1.5	THM 439/335	Hekatron	1,5	IP40	0 bis +50	≤ 95 %
1.6	THM 439/485	Hekatron	1,5	IP40	0 bis +50	≤ 95 %
1.7	THM 440	Hekatron	1,5	IP40	0 bis +50	≤ 95 %
1.8	THM 442	Hekatron	1,5	IP40	0 bis +50	≤ 95 %
1.9	THM 446	Hekatron	1,5	IP40	0 bis +50	≤ 95 %

<sup>1</sup> DIN EN 1155 Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren  
<sup>2</sup> Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 1155.  
 Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 1155 aufgeführt sind, enthalten.  
 Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 1155 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.  
<sup>3</sup> Zweiflügelige Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler nach der Norm DIN EN 1158 "Schlösser und Baubeschläge, Schließfolgeregler, Anforderungen und Prüfverfahren" ausgerüstet sein.  
<sup>4</sup> Betriebsumgebungsbedingungen nach Angabe des Herstellers, hierbei gilt der Anwendungsbereich gemäß Abschnitt 1.2

Bauart zum Errichten der Feststellanlagen "FSA ECO..."

Liste 1: Feststellvorrichtungen

Anlage 1

**Liste 1: Feststellvorrichtungen**

2. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer gemäß DIN EN 1155<sup>1</sup> mit Leistungserklärung<sup>2</sup> für einflügelige Drehflügeltüren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Leistung P [W]	Hersteller	Feststellung	Betriebsumgebungsbedingungen <sup>4</sup>		
					Schutzart	Temperatur [°C]	rel. Feuchte
2.1	ECO EF	1,1	ECO Schulte	in der Gleitschiene	IP10	-15 bis +45	≤ 95 %
2.2	ECO EF BG	1,1	ECO Schulte	in der Gleitschiene	IP10	-15 bis +45	≤ 95 %
2.3	ECO IS EF	0,4 – 3,5	ECO Schulte	in der Gleitschiene	IP10	-15 bis +45	≤ 95 %
2.4	ECO EF III	1,1	ECO Schulte	in der Gleitschiene	IP10	-15 bis +45	≤ 95 %
2.5	ECO EF BG III	1,1	ECO Schulte	in der Gleitschiene	IP10	-15 bis +45	≤ 95 %
2.6	ECO FTS III	2,7	ECO Schulte	im Türschließer	IP20	-15 bis +45	≤ 95 %

3. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer gemäß DIN EN 1155<sup>1</sup> mit Leistungserklärung<sup>2</sup> für zweiflügelige<sup>3</sup> Drehflügeltüren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Leistung P [W]	Hersteller	festgestellte Türflügel	Betriebsumgebungsbedingungen <sup>4</sup>		
					Schutzart	Temperatur [°C]	rel. Feuchte
3.1	ECO SR-EF-2	1,1	ECO Schulte	Gangflügel + Standflügel	IP10	-15 bis +45	≤ 95 %
3.2	ECO SR-EF-1S	1,1	ECO Schulte	Standflügel + Gangflügel	IP10	-15 bis +45	≤ 95 %
3.3	ECO SR-EF BG	1,1	ECO Schulte	Gangflügel + Standflügel	IP10	-15 bis +45	≤ 95 %
3.4	ECO IS-SR-EF	0,4 – 3,5	ECO Schulte	Standflügel + Gangflügel	IP10	-15 bis +45	≤ 95 %
3.5	ECO SR-EF III	1,1	ECO Schulte	Gangflügel + Standflügel	IP10	-15 bis +45	≤ 95 %
3.6	ECO SR-EF-1S III	1,1	ECO Schulte	Standflügel + Gangflügel	IP10	-15 bis +45	≤ 95 %
3.7	ECO SR-EF BG III	1,1	ECO Schulte	Gangflügel + Standflügel	IP10	-15 bis +45	≤ 95 %

Bauart zum Errichten der Feststellanlagen "FSA ECO..."

Liste 1: Feststellvorrichtungen

Anlage 2